

Der Beitrag ist älter als 1 Jahr und der Inhalt möglicherweise nicht mehr aktuell!

Vergütung an Mitglieder von Vereinsorganen nur mit Satzungsgrundlage

14. Januar 2007

Vergütungen an Vereinsorgane bedürfen einer Satzungsgrundlage. Dies gilt auch für die Zahlung der Ehrenamtszuschale oder einer Übungsleitervergütung (falls das Vereinsorgan zugleich Übungsleitertätigkeiten wahrnimmt). Werden solche Vergütungen trotzdem bezahlt, so ist dies satzungswidrig. Der Verein riskiert seine Gemeinnützigkeit. Das Vorstandsmitglied muss die Zahlungen zurückleisten.

Fundstelle: BGH, Urteil vom 03.12.2007, II ZR 22/07

14.01.2007 10:13 // Archiv: DSB-Nachrichten - Recht // ID 8583

Sie müssen sich [anmelden](#), wenn Sie diesen Artikel kommentieren wollen.